



**Schulordnung
der
Gemeinde Rheinwald**

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 30.11.2018**

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Rheinwald führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I ² Der Kindergartenbesuch kann durch die Schulkommission für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	Art. 2 Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.
Blockzeit	Art. 3 Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.
Tagesstrukturen	Art. 4 Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.
Zusätzliche Angebote	Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. ² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Art. 6 Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schulkommission zuständig.
Beurteilung, Promotion und Übertritt	Art. 7 Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Anstellungsverhältnis **Art. 8**

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Schulleitung **Art. 9**

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

IV. Schulkommission

Organisation **Art. 10**

¹ Die Schulkommission besteht aus vier Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes stellt das Präsidium der Schulkommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

² Die Schulkommission wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Schulkommission es verlangt.

³ Zu den Sitzungen der Schulkommission werden bei Bedarf die Schulleitung, oder weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfähigkeit **Art. 11**

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Pflichten und Kompetenzen **Art. 12**

¹ Die Schulkommission trägt die Verantwortung für die Schule, beaufsichtigt diese und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihr obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich unter Einbezug der verantwortlichen Fachperson;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme des Schuljahresbeginns, der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulkommissionen/Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes (Pflichten der Erziehungsberechtigten);
18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

Präsidium

Art. 13

¹ Die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident vertritt die Schulkommission gegen aussen, bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich der Schulkommission fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet die Schulkommission darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Rechtsweg

Art. 14

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommissionspräsidentin bzw. des Schulkommissionspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung des Schulverbandes Rheinwald.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 30.11.2018

Der Präsident
des Übergangsvorstands

Der Kanzlist
des Übergangsvorstands

Renato Mengelt

John Turner